jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/9/14 93/06/0020

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §48 Abs3 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/04/26 92/05/0048 4

Stammrechtssatz

Ist der Stellungnahme der mitbeteiligten Partei ein Eingehen auf das Beschwerdevorbringen nicht zu entnehmen, besteht kein Anspruch auf Ersatz des Schriftsatzaufwandes gem § 48 Abs 3 Z 2 VwGG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993060020.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at